

Das Bundesgesundheitsministerium

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn
Abteilung 2 Frau Optendrenk
Unterabteilung 22 Frau Kohfeld
Referat 227 Herr Brandhorst
Ausschließlich per Mail

Strausberger Platz 1
10243 Berlin

www.logo-deutschland.de
info@logo-deutschland.de

Zur Kenntnisnahme auch an:
Maria Klein-Schmeink, Bettina Müller, Emmi Zeulner, Dr. Roy
Kühne, Dr. Achim Kessler, Dr. Wieland Schinnenburg (MdB)

Berlin, den 07.09.2020

Geplante Verschiebung des Stichtags der bundeseinheitlichen Verträge im Heilmittelbereich gem. § 125 Absatz (1) 3 SGB V

Sehr geehrte Frau Kohfeld,
sehr geehrter Herr Brandhorst,
sehr geehrte Damen und Herren,

am Donnerstag, dem 03.09.2020 folgte der Gemeinsamen Bundesausschuss dem entsprechenden Antrag der Kassenärztliche Bundesvereinigung zur Verschiebung des Inkrafttretens der Heilmittelrichtlinie.

In der Videokonferenz „Dialogprozess“ mit allen Berufsverbänden, mit Ihnen als Vertreterin bzw. Vertreter des BMG und mit dem GKV-Spitzenverband, die am gleichen Nachmittag erfolgte, erklärten Sie, das BMG halte somit auch eine Verschiebung des Inkrafttretens der bundesweit geltenden Verträge auf den 01.01.2021 für erforderlich, und es werde eine entsprechende Gesetzesänderung vorbereitet. Als Grund wurde eine notwendige zeitliche Harmonisierung mit der nun ebenfalls verschobenen Heilmittelrichtlinie genannt.

Eine solche Harmonisierung halten wir für nicht erforderlich!

Wir erinnern ausdrücklich daran, dass in der ursprünglichen Fassung des TSVG vorgesehen war, dass die Verträge am 01.07.2020 in Kraft treten, während die Heilmittel-Richtlinie erst am 01.10.2020 Gültigkeit erlangen sollte. Hier wäre eine Übergangszeit von drei Monaten entstanden, in der die geschlossenen Verträge bereits auf die drei Monate später in Kraft tretende Heilmittelrichtlinie abgehoben hätten.

Dieses Vorhaben war über ein halbes Jahr ohne Änderungsbedarf vorgesehen. Die Situation heute wäre also die gleiche wie die ursprünglich gesetzlich vorgesehene.

Erst aufgrund des Ausbruches von SARS-CoV-2 wurde im Rahmen des sogenannten „Krankenhaus-Entlastungsgesetzes“ * die Kopplung der zu verhandelnden Rahmenverträge mit der neuen Heilmittelrichtlinie für erforderlich gehalten.

* Zitat aus der Begründung zum Krankenhaus-Entlastungsgesetz: „Hinzu kommt, dass die mit Beschluss vom 19. September 2019 geänderte Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses erst zum 1. Oktober 2020 in Kraft tritt. Um den Verhandlungspartnern der Heilmittelverträge den notwendigen zeitlichen Verhandlungsspielraum zu geben, und um ein Auseinanderfallen des Inkrafttretens der Heilmittelverträge und der Heilmittel-Richtlinie zu vermeiden, sollen die Heilmittelverträge mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020 geschlossen werden.“

Geplante Gesetzesänderung – Schiedsverfahren

Eine bloße Änderung der Datumsangaben im Gesetz hätte zur Folge, dass auch mögliche Schiedsverfahren erst ab dem 01.01.2021 eingeleitet werden können, unter der Annahme, dass die Frist betreffend Schiedsverfahren in § 125 Absatz (5) 1 SGB V wie ursprünglich wieder gleichlautend mit der Frist des § 125 Absatz (1) 3 SGB festgelegt wird.

Schiedsverfahren müssen zwar innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden und gelten rückwirkend – dennoch wüssten Praxisinhaberinnen und -inhaber in einem solchen Fall erst ab dem 01.04.2021 genau, mit welchen Preisen sie ab 2021 kalkulieren könnten. Auch mögliche strittige Punkte im Vertrag selbst, die in Schiedsverfahren geregelt werden sollen, würden erst zu diesem Zeitpunkt geklärt.

Für die ambulant tätigen Therapiepraxen entsteht durch eine Verschiebung der Verträge vom 01.07.2020 auf (frühestens) den 01.01.2021 ohnehin ein Schaden durch dann mindestens 6 Monate entgangene Vergütungserhöhung.

Sollte es also zu einer geplanten Gesetzesänderung mit einer Verschiebung der Geltung der bundesweiten Heilmittelverträge auf den 01.01.2021 oder sogar noch später kommen, gegen die wir uns aus den vorgenannten Gründen ausdrücklich aussprechen, muss unbedingt die Möglichkeit für den Beginn von Schiedsverfahren vor dem 01.01.2021 geschaffen werden! Dies könnte z.B. durch Beibehaltung der aktuell bestehenden Abweichung der Fristen zwischen § 125 Absatz (5) 1 und § 125 Absatz (1) 3 SGB V geschehen.

Für den Fall einer Festlegung des 01.01.2021 in § 125 Absatz (1) fordern wir daher eine Festlegung des 01.10.2020 in § 125 Absatz (5) SGB V.

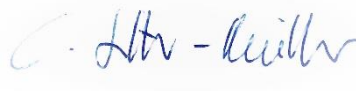
Nachdem mit HHVG und TSVG festgeschrieben wurde, dass die Wirtschaftlichkeit in Freien Praxen berücksichtigt werden muss, erwarten wir für den Fall, dass der Gesetzgeber im Bereich der Vergütung erneut aktiv werden möchte, eine konsequente, deutliche Anpassung der Honorare weit über der Grundlohnsumme hinaus. Alles andere wäre widersprüchlich und eine Ausnutzung des erzeugten Vertrauens auf Seiten der zugelassenen Praxisinhaberinnen und -inhaber.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Diethild Remmert, 1. Vorsitzende



Christiane Sautter-Müller, 2. Vorsitzende